

## U.S. Exportbestimmungen

### **Neue Beschränkungen für Lieferungen in den Iran; Neue OFAC Liste**

Am 15. Januar 2009 wurden in einem *Federal Register* Auszug weitere Genehmigungspflichten für Lieferungen in den Iran bekannt gegeben.

Bisher konnten die folgenden 12 ECCNs, bzw. 15 Produkte in den Iran geliefert werden, ohne einer Ausfuhrgenehmigung (*Reexport License*) von BIS (*Bureau of Industry and Security*) zu bedürfen. Es handelt sich dabei um die ECCN's 2A994, 3A992.a, 5A991.g, 5A992, 6A991, 6A998, 7A994, 8A992.d, .e, .f, und .g, 9A990.a und .b, 9A991.d und .e., die in §§ 742.8 und 746.7 (OFAC) der EAR genannt werden. Diese 15 Produkte durften nicht nur als ‚EAR99‘ Güter (aus Lagerbeständen) in den Iran geliefert werden, sondern blieben auch bei der ‚*de minimis*‘ Kalkulation unberücksichtigt.

Die Bestimmung wurde mit o.a. Datum dahingehend geändert, dass diese Produkte im Falle des Reexports in den Iran einer schriftlichen Genehmigung bedürfen, und in die 10% Berechnung im Rahmen der ‚*de minimis calculation*‘ einzubeziehen sind.

Genehmigungsanträge für Exporte und Reexporte in den Iran, die Lieferungen für humanitäre Zwecke oder die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs mit ‚*U.S. origin aircraft*‘ betreffen, werden von Fall zu Fall bearbeitet und u.U. genehmigt.

Genehmigungen für Exporte und Reexporte anderer für den Iran bestimmter Lieferungen werden im allgemeinen abgelehnt.

Neue OFAC Liste: Ein neuer § 744.8 wurde in die EAR aufgenommen, der bestimmte ‚Persons‘ nennt, die OFAC (*Office of Foreign Assets Control*) in Anhang A zu 31 *CFR Chapter V* durch die Abkürzung NPWMD (*Nonproliferation of Weapons of Mass Destruction*) kennzeichnet. Es handelt sich hier um Unternehmen und Einzelpersonen im Iran, in Afghanistan, Syrien und China etc., aber auch um Unternehmen und Personen in Belgien, Deutschland, Großbritannien, der Türkei, der Schweiz, etc. die ab sofort für den Export oder Reexport amerikanischer Güter ohne schriftliche Genehmigung durch OFAC gesperrt sind. (Die vollständigen Bestimmungen mit Namensliste Liste sind im Internet - [www.treas.gov/ofac](http://www.treas.gov/ofac) - einzusehen.)

© Marianne Bamberger, EXCONMB München

**Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin:**

**Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.**

**Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS zulässig.**